

Tabelle 1: Zuordnung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu den einzelnen WEA

WEA	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
V 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
V 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
V 3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
V 4								x		
E 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
E 2			x			x	x			
E 3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die Vermeidungsmaßnahme V 3 sowie die CEF-Maßnahmen E 1 und E 3 stehen mit dem Wegebau im Zusammenhang, da dabei möglicherweise Gehölze entfernt werden. Der alleinige Bau der WEA erfordert keine Beseitigung von Quartierstrukturen.

Im vorliegenden Fall wurde auf eine Vorabuntersuchung verzichtet und auf die worst-case-Annahme einer hohen Fledermausaktivität abgestellt. Daraufhin sind die strengen Abschaltzeiten in Verbindung mit einem Gondelmonitoring (Vermeidungsmaßnahme V 1) festgelegt worden.

Siehe auch AFB, Seite 14: „Gemäß den Möglichkeiten der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) wurde auf eine aufwendige Erfassung der Fledermäuse verzichtet und auf die pauschalen Abschaltzeiten abgestellt. Alle 10 geplanten WEA befinden sich innerhalb eines 250 m-Abstands von Gehölzrändern und damit im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume...“